

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Angemessener Ersatz für die Abschaffung des Pflegeregresses zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Pflegesystems

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Zweckzuschuss an die Länder

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund		-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	0
Nettofinanzierung Länder		200.000	200.000	200.000	200.000	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt		0	0	0	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses für die Jahre 2025 - 2028

Einbringende Stelle: BMSGPK

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2025 bis 2028

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	4. Dezember 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung einer qualitätvollen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen. (Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Ein Zugriff auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommen sind, zur Abdeckung der Pflegekosten ist seit 1. Jänner 2018 nicht mehr zulässig. Das gleiche gilt für das Vermögen von deren Angehörigen, Erben und Erbinnen sowie Geschenknehmern und Geschenknnehmerinnen. Seit 1. Jänner 2018 dürfen Ersatzansprüche demnach nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen.

Durch diesen Entfall des Pflegeregresses (§ 330a ASVG) entstehen den Ländern und Gemeinden Mindereinnahmen, die durch den bisher vorgesehenen Ausgleich iHv 100 Mio. Euro (§ 330b ASVG) nicht abgedeckt sind. Die daraus entstandene Finanzierungslücke führt zu einer erheblichen budgetären Belastung für Länder und Gemeinden.

Abgesehen von den in § 330b ASVG vorgesehenen Mitteln iHv 100 Millionen Euro ist daher eine gesetzliche Grundlage für die Leistung von Zweckzuschüssen für die Jahre 2025 bis 2028 zu schaffen. Für die Jahre 2021 bis 2024 besteht diese Grundlage in Form des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Länder und Gemeinden würden ohne eine bundesgesetzliche Regelung für die Jahre 2025 bis 2028 keinen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses erhalten.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Auf Basis der Rechnungsabschlüsse Evaluierung, ob der in § 3 des gegenständlichen Bundesgesetzes festgelegte Termin für die Anweisung der Mittel – jeweils Dezember der Jahren 2025 bis 2028 – eingehalten wurde.

Ziele

Ziel 1: Angemessener Ersatz für die Abschaffung des Pflegeregresses zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Pflegesystems

Beschreibung des Ziels:

Länder und Gemeinden erhalten einen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Zweckzuschuss an die Länder

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Länder und Gemeinden erhalten einen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses.

Ausgangszustand: 2023-11-02	Zielzustand: 2028-12-31
Durch den verfassungsgesetzlich geregelten Entfall des Pflegeregresses (§ 330a ASVG) entstehen den Ländern und Gemeinden Mindereinnahmen, die durch den in § 330b ASVG geregelten Ausgleich iHv 100 Millionen Euro nicht angemessen abgedeckt sind.	Länder und Gemeinden erhalten für die Jahre 2025 bis 2028 einen jährlichen Ausgleich iHv 300 Millionen Euro.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Zweckzuschuss an die Länder

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bund stellt als Ersatz der Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses nach § 330a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, den Ländern für die Jahre 2025 bis 2028 einen Betrag von jährlich 300 Millionen Euro aus dem Pflegefonds zur Verfügung. Darauf sind die Beträge gemäß § 330b ASVG (100 Millionen Euro) anzurechnen. Die Länder haben mit diesen Mitteln die Gemeinden in einem näher geregelten Verhältnis zu beteiligen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Angemessener Ersatz für die Abschaffung des Pflegeregresses zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Pflegesystems

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Länder und Gemeinden erhalten einen angemessenen Ausgleich für die

Abschaffung des Pflegeregresses.

Ausgangszustand: 2023-11-02

Durch den verfassungsgesetzlich geregelten
Entfall des Pflegeregresses (§ 330a ASVG)
entstehen den Ländern und Gemeinden

Mindereinnahmen, die durch den in § 330b ASVG
geregelten Ausgleich iHv 100 Millionen Euro
nicht angemessen abgedeckt sind.

Zielzustand: 2028-12-31

Länder und Gemeinden erhalten für die Jahre 2025
bis 2028 einen jährlichen Ausgleich iHv 300
Millionen Euro.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0
davon Bund	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
davon Bund	-800.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	0
davon Länder	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0
davon Bund	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	0	0	0	0	0	0
davon Bund	-800.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	0
davon Länder	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2025	2026	2027	2028	2029	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		200.000	200.000	200.000	200.000	0	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	210202 Pflegefonds u. Zuw.		200.000	200.000	200.000	200.000	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung der Mehrausgaben in den Jahren 2025 bis 2028 iHv jährlich 200 Millionen Euro erfolgt durch zweckgebundene Mehreinnahmen des Pflegefonds, welche wiederum durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteiles für den Pflegefonds finanziert werden. Dieser Anteil der Finanzierung des Pflegefonds erfolgt nur zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes und nicht auch derjenigen der Länder und Gemeinden.

Diese Auszahlungen führen zu einer Maastricht-relevanten Saldenverschlechterung beim Bund, jedoch zu einer Saldenverbesserung bei den Ländern in gleicher Höhe, sodass der gesamtstaatliche Saldo sich nicht verändert.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	200.000	200.000	200.000	200.000	
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	200.000	200.000	200.000	200.000	0

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Mittelbereitstellung	Bund		1 200.000.000,0		1 200.000.000,0		1 200.000.000,0		1 200.000.000,0		
Bund an Länder			0		0		0		0		
Bundesland	Verteilungsschlüssel	Auszuzahlender Betrag									
Burgenland	2,739453%	5.478.906,00 €									
Kärnten	5,860326%	11.720.652,00 €									
Niederösterreich	18,738108%	37.476.216,00 €									
Oberösterreich	17,769283%	35.538.566,00 €									
Salzburg	6,900836%	13.801.672,00 €									
Steiermark	15,188123%	30.376.246,00 €									
Tirol	13,700107%	27.400.214,00 €									
Vorarlberg	5,473542%	10.947.084,00 €									
Wien	13,630222%	27.260.444,00 €									

GESAMT 100,000000% 200.000.000,00 €

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund					
Länder	200.000	200.000	200.000	200.000	
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	200.000	200.000	200.000	200.000	

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Mittelbereitstellung	Länder		1 200.000.000,0		1 200.000.000,0		1 200.000.000,0		1 200.000.000,0		
	Bund an Länder		0		0		0		0		0

Bundesland	Verteilungsschlüssel	Auszuzahlender Betrag
Burgenland	2,739453%	5.478.906,00 €
Kärnten	5,860326%	11.720.652,00 €
Niederösterreich	18,738108%	37.476.216,00 €
Oberösterreich	17,769283%	35.538.566,00 €
Salzburg	6,900836%	13.801.672,00 €
Steiermark	15,188123%	30.376.246,00 €
Tirol	13,700107%	27.400.214,00 €
Vorarlberg	5,473542%	10.947.084,00 €
Wien	13,630222%	27.260.444,00 €
GESAMT	100,000000%	200.000.000,00 €

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 04.12.2023 13:43:30

WFA Version: 0.1

OID: 1805

A0|B0|D0